

AGB

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Stecher-Gruppe

1. Geltung

Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen (im folgenden „Lieferung“), auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Auftragserteilung oder spätestens mit Annahme der Ware gelten die Bedingungen als anerkannt. Anders lautenden Bedingungen unseres Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich; sie gelten nur im Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht.

Für Prozesse, Details und Abweichungen, die in den von uns anerkannten Einkaufsbedingungen und Qualitätssicherungsvereinbarungen nicht bestimmt sind, gelten die Regelungen unserer AGBs.

2. Vertragsschluss, Unterlagen, Schutzrechte, Qualitätssicherungsvereinbarungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass wir den Auftrag schriftlich bestätigen. Für die Art und den Umfang unserer Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Bestätigen wir den Auftrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung des Auftrages zustande. Telefonische oder mündliche Erklärungen unserer Vertreter bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlicher Bestätigung.

2.2 An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten von uns übermittelte Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit und jedenfalls dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Sofern wir Gegenstände nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zu verlangen, soweit der Kunde die Verletzung zu vertreten hat. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, uns von allen, mit den von ihm übergebenen Unterlagen im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen, soweit der Lieferant die Verletzung zu vertreten hat.

2.3 Wir behalten uns vor, die Kosten für Muster und Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge zu berechnen. Die Herstellungskosten der für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge stellen wir in Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Alle Werkzeuge bleiben in jedem Fall unser Eigentum, auch wenn deren Herstellungskosten vom Kunden ganz oder teilweise übernommen werden.

2.4 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.5 Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von bis zu 10 % sind technisch bedingt. Derartige Mehr- oder Minderlieferungen stellen keine vertragliche Pflichtverletzung dar.

2.6 Erhöht sich der Aufwand bzw. werden Werksnormen oder Anforderungen in der laufenden Produktion erhöht, sind wir berechtigt, Preisanpassungen in laufenden Verträgen vorzunehmen.

3. Leistungsbeschreibung

3.1 Die Beschaffenheit des Liefer- und Leistungsgegenstands wird abschließend durch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale (z.B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Freigabe, sonstige Angaben) beschrieben. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Andere als die ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmale oder sonstigen Beschaffenheiten der Lieferungen und Leistungen sind nicht geschuldet. Wir behalten uns handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen, Verfahren und das Einsetzen von Rohstoffen sowie Bestellmengen vor, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

3.2 Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand (z.B. in Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien oder auf Etiketten) beruhen auf unseren allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen und stellen lediglich Richtwerte oder Kennzeichnungen dar. Sowohl diese Produktangaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale/ Einsatzzwecke entbinden den Kunden nicht davon, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck des Produktes zu testen.

3.3 Die Stecher Gruppe entscheidet selbstverantwortlich in welchem Werk die Produkte hergestellt werden ausgenommen sind Produkte, bei denen in der Bestellung explizit der Ort bzw. das Land festgelegt sind.

3.4 Angaben zu Beschaffenheit und Einsatzmöglichkeiten unserer Produkte beinhalten keine Garantien, insbesondere nicht gemäß §§ 444, 639 BGB, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet.

3.5 Ist nichts anderes vereinbart, sind Erstmusterprüfberichte nicht im Preis beinhaltet und werden nach Aufwand abgerechnet.

Serienbegleitend können wir ein komplett vermessenes Produkt mit Prüfprotokoll und Werkszeugnis zur Information mitliefern.

3.6 Erstmusterprüfberichte, die wir unseren Kunden zur Freigabe einreichen, gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Einreichung widerspricht.

3.7 Bei beigestelltem Material / Rohlingen ist von 5% Verschnitt / Einstellteilen auszugehen, außer wir haben einer anderen Quote ausdrücklich zugestimmt.

3.8 Die Bemusterung und die Freigabe von Unterlieferanten erfolgt im Rahmen der Übergabe von Prüfdokumenten mit dem Lieferschein, die die Erfüllung der Qualitätsforderungen nachweisen; ausgenommen der Kunde besteht in der Musterbestellung explizit auf die Bemusterung und Freigabe von Unterlieferanten.

3.9 Qualitätssicherungsvereinbarungen sind für uns nur gültig und rechtsverbindlich, wenn wir diese im Original unterschrieben und somit akzeptiert haben. Auch neue

Fassungen / Änderungen sind uns zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen. Veröffentlichungen in Lieferanten-Portalen (Internet) sind für uns nur informativ und ohne Rechtsverbindlichkeit.

3.10 Kundenspezifische Forderungen gem. IATF-Definition akzeptieren wir nur, wenn sie uns als solche definiert im Original vorliegen. In einkaufsbegleitenden Dokumenten wie Qualitätssicherungsvereinbarungen oder Einkaufsbedingungen sind diese für uns nur bindend, wenn sie im Dokument als IATF-Forderung explizit benannt und hervorgehoben sind.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1 Lieferzeitangaben sind – auch wenn mit dem Kunden ein Liefertermin vereinbart ist – nur insoweit annähernd, als eine Abweichung von bis zu einem (1) Monat möglich ist, es sei denn, dass der Liefertermin ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart wurde. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wir dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange der Kunde nicht seine Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung technischer Daten und Unterlagen, Genehmigungen sowie eine Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie ordnungsgemäß erfüllt hat.

4.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind und sich daraus nicht Nachteile für den Gebrauch ergeben.

4.3 Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der übernommenen Lieferverpflichtung.

4.4 Die Rückgabe verkaufter, mangelfreier Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4.5 Die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Kunde nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf unser Verlangen angemessene Sicherheit leistet, ohne dass der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann.

4.6 Annahmeverzug Gerät der Käufer mit der Annahme der vertragsgemäß bereitgestellten Ware oder Dienstleistung in Verzug, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern oder die Leistung abzurechnen.

Der Annahmeverzug tritt ein, wenn der Käufer eine termingebundene oder eingeteilte Lieferung bzw. Dienstleistung nicht entgegennimmt oder die zur Abnahme erforderliche Mitwirkungshandlung unterlässt.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1 Die Gefahr für die Lieferung geht beim Verlassen unseres Werksgeländes auf den Kunden über.

5.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware versandbereit ist, die Versendung sich jedoch aus Gründen verzögert, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und die wir nicht zu vertreten haben.

6. Verpackungen

Die Einweg-Verpackung wird grundsätzlich nicht zurückgenommen.

Verpackungen, die vom Kunden beigestellt werden bzw. mit dem Kunden vereinbart wurden, müssen zwei Wochen vor Auslieferung in einer ausreichenden Menge angeliefert sein. Ebenso hat der Kunde die geeignete Reinigung gemäß Restschmutzvereinbarung sicherzustellen. Der Aufwand für eine notwendige Reinigung der Behälter wird in Rechnung gestellt.

Der Aufwand für Ausweichverpackungen wird stets in Rechnung gestellt. Ist keine Ausweichverpackung vereinbart, so haftet die Stecher-Gruppe nicht für die verspätete Anlieferung.

7. Sicherheiten

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle, auch die bedingt bestehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die wir gegen den Kunden aus unserer Geschäftsverbindung haben, erfüllt sind; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Vorstehende Regelungen gelten auch für künftig entstehende Forderungen.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Zusammenhang mit der Kaufsache (insbesondere aus Versicherungsverträgen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) ab. Der Veräußerung steht die Verwendung zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen durch den Kunden gleich.

7.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

7.4 Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Wir werden selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde ist auf unser erstes schriftliches Verlangen hin verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

7.5 Wir sind berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung im Rahmen von Ziffer 7.2 und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät, sich aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder seine uns gegenüber obliegenden vertraglichen Pflichten nicht ordentlich erfüllt. Wird über das Vermögen des Kunden

das Insolvenzverfahren beantragt, jegliche Zahlung eingestellt, eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben oder tritt im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Kunden ein, erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen automatisch.

7.6 Der Kunde wird die unserem (Mit-)Eigentum unterliegenden Sachen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns verwahren und sie gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und sonstige übliche Risiken versichern.

7.7 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Kunden untersagt. Von einer Pfändung oder von jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht sowohl den Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Uns trotz eines Obsiegens in einem hieraus folgenden Rechtsstreit verbleibende Kosten hat der Besteller zu tragen.

7.8 Die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die eine ernstliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruches darstellen und uns zum Rücktritt berechtigen würden, berechtigen uns, die Ware zurückzunehmen; der Kunde stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu. Nehmen wir die Ware zurück, sind sich die Parteien einig, dass wir dem Kunden den gewöhnlichen Verkaufswert zum Zeitpunkt der Rücknahme vergüten bzw. verrechnen. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies von uns ausdrücklich erklärt wird. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insbesondere Transportkosten) gehen zu Lasten des Kunden. Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren kann der Kunde erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

7.9 Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Wert unserer Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt. Der Kunde kann die ausdrückliche Entlastung von gelieferter Ware aus dem Vorbehaltseigentum so lange verlangen, bis die Übersicherung 20% nicht mehr überschreitet.

7.10 Zur Absicherung gegen Forderungsausfälle aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz unserer Kunden sind wir bestrebt eine Warenkreditversicherung abzuschließen. Diese Versicherung deckt Forderungen aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erbracht wurden. Verweigert die Warenkreditversicherung ein Limit oder reduziert die Warenkreditversicherung das Limit sind wir berechtigt die Zahlungsziele zu verkürzen bis hin zur Vorkasse oder ein eigenes Limit als maximaler Forderungsbestand festzulegen.

8. Preise und Zahlung

8.1 Unsere Preise verstehen sich in EURO ab Lieferwerk ohne Mehrwertsteuer.

8.2 Nicht vorhergesehene und von uns nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Material- sowie Energiekosten berechtigen uns zu entsprechenden Preisangleichungen, wenn zwischen Vertragsschluss und voraussichtlicher Lieferung mehr als zwei Wochen liegen.

Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, so gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

8.3 Sollte schriftlich keine abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen sein, so sind unsere Rechnungen sofort fällig und ohne Abzug zu bezahlen.

8.4 Zur Entgegennahme von Schecks und sonstigen Zahlungsverprechen sind wir nicht verpflichtet, ihre Annahme erfolgt stets erfüllungshalber.

8.5 Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

8.6 Bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden werden sämtliche bestehenden Forderungen gegenüber dem Kunden aus diesem und anderen Verträgen sofort fällig. Weitere Lieferungen dürfen aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig gemacht werden.

8.7 Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verzinsen wir nicht.

8.8 Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.9 Die Stecher-Gruppe behält sich das Recht vor, Forderungen an eine Factoringgesellschaft zu verkaufen, um die Finanzierung der Gesellschaft sicherzustellen.

8.10 Bei Kunden, die Zahlungen im Gutschriftsverfahren leisten, tritt der Zahlungsverzug automatisch ein. Die Stecher-Gruppe stellt dann zehn Tage nach Ende des Zahlungsziels den Zahlungsausfall fest. Die Gesellschaft ist dann berechtigt, gem. Punkt 7 „Sicherheiten“ vorzugehen.

9. Ansprüche wegen Mängeln

9.1 Wir haften für Mängel der von uns gelieferten Ware nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

9.2 Der Kunde hat seine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß zu erfüllen.

9.3 Mängelrügen werden als solche nur dann von uns anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

9.4 Bei Lieferungen mangelhafter Ware ist uns vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nachlieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist. Können wir dies nicht durchführen oder kommen wir dem nicht unverzüglich nach, so kann der Kunde die Ware auf unsere Gefahr zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit uns die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten auf unsere Kosten ausführen lassen.

9.5 Wird der Mangel trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Ziffer 9.2 erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Kunde Nacherfüllung (nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung) verlangen.

9.6 Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Sache auf Verlangen zurückzugewähren.

9.7 Ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises ist nur gegeben, wenn der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann, die Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten

verbunden, unzumutbar oder aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen ist. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9.8 Der Kunde hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; insbesondere ist uns die beanstandete Ware auf Wunsch und auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Kunden mit Transportkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

9.9 Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht, wenn der Fehler auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Montage, natürlichen Verschleiß oder vom Kunden oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen ist.

9.10 Schadens- und Aufwendungsersatz wegen Mängeln über die Erstattung von Aus- und Einbaukosten und damit im Zusammenhang stehenden Transportkosten hinaus kann der Besteller nur verlangen, soweit dies vertraglich vereinbart ist. Dies gilt nicht, wenn der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und/oder bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9.11 Für Produkte, die wir vereinbarungsgemäß nicht als Neuware liefern, stehen dem Kunden die vorgenannten Ansprüche nicht zu.

9.12 Wird uns eine berechtigte Beanstandung übermittelt prüfen wir unsere Lagerbestände und Umlaufbestände. Gleichzeitig werden unsere Prüfpläne und Fertigungsmethoden geprüft und ggf. angepasst, um Folgefehler auszuschließen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir bei Reklamationswerten unter 3.000,--€ diesen Prozess (8D) nur intern abbilden und nicht detailliert übermitteln.

9.13 Wird vom Kunden eine Prozesskette vorgeschrieben, wie z.B. das Beschichten als Trommelware, dann haften wir nicht für Beschichtungsfehler, Schlagstellen oder Folgefehler durch Beschädigung oder Fehlbeschichtung. PPM-Vereinbarungen richten sich dann nach dem vorgeschriebenen, schwächsten Glied der Prozesskette. Die Kosten für eventuell notwendige, geänderte Prozessschritte mit besserer Qualitätslage sind vom Kunden zu tragen. Der Aufwand für 8D-Reporte für Fehler, die der Stecher-Gruppe nicht anzulasten sind, werden berechnet.

10. Haftung

10.1 Wir haften für Schadensersatzansprüche aller Art, insbesondere auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB), soweit uns, unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10.2 Bei Schäden resultierend aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Vorstehende Regelung gilt auch für Pflichtverletzungen unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

10.3 Für Schutzrechtsverletzungen haften wir entsprechend der vorstehenden Regelungen, sofern und soweit bei vertragsgemäßer Verwendung unserer Ware solche Schutzrechte verletzt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit haben und im Zeitpunkt unserer Lieferung veröffentlicht sind. Dies gilt nicht, soweit wir die Liefergegenstände nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Kunden hergestellt haben und nicht wissen oder im Zusammenhang mit den von uns

entwickelten Erzeugnissen nicht wissen mussten, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

10.4 Unsere Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der gelieferten Produkte beträgt 1 Jahr ab Abnahme der Produkte, höchstens jedoch 14 Monate ab Gefahrübergang, es sei denn die Abnahme verzögert sich aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt die Verjährung erst nach 5 Jahren ein.

10.6 Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

10.7 Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

10.8 Beanstandungen wegen Korrosion, Rost oder Oxidation von unbehandelten, blanken Oberflächen werden nur innerhalb 24h nach Wareneingang beim Kunden akzeptiert. Oxidation von nichtbehandelten Metallen liegt nicht im Einflussbereich der Stecher-Gruppe

10.9 Sortierkosten und sonstige Dienstleistungskosten beim Kunden im Rahmen von Mängeln müssen schriftlich mit Dauer und maximalem Betrag benannt werden.

Sortierkosten über 5.000,-€ können nicht akzeptiert werden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

11.1 Der Kunde ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt.

11.2 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen ist der jeweilige Standort, von dem die Lieferung ausgeführt wird.

11.3 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist der Sitz der jeweiligen Firma der Stecher-Gruppe. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.

11.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts, soweit es auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweist. Die Anwendung des Einheitliche UN-Kaufrechts (Convention of Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.

Version 8.1

Stand: 05.09.2023

Stecher Holding GmbH

Stecher Drehtechnik GmbH

Stecher Immobilienverwaltung GmbH

Nellenburgstraße 1

88605 Krumbach